

Szenarien bei Ausfall/Wegfall/Parameteränderung von Referenzzinssätzen / Referenzwerten, Art 28 (2) BMR

BENCHMARK (BM):	€STR (Euro short-term rate)
Fassung	Stand Februar 2025

Der Gesetzgeber regelt den Umgang mit Problemen mit dem in Verträgen als Berechnungsgrundlage für den Zinssatz verwendeten Referenzwert („Benchmark“) in Art 28 und folgende der EU-Referenzwerte-Verordnung (VO(EU) 2016/1011).

Unter anderem stellt die BKS Bank aus diesem Grund Pläne auf, in denen sie vorab Strategien für den Fall festlegt, dass ein Referenzwert entweder kurzfristig oder auch dauerhaft nicht mehr verfügbar ist. Gründe für die Nicht-Verfügbarkeit können zum Beispiel sein, dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr veröffentlicht, dass eine Aufsichtsbehörde die Anwendung verbietet oder dass andere von der BKS Bank nicht beeinflussbare Ereignisse eintreten, die dem Referenzwert seine Eignung als Berechnungsgrundlage nehmen.

Diese Pläne muss die BKS Bank ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde (FMA) auf Anforderung jederzeit vorlegen können. Wir halten daher diese Pläne bereit, um im Bedarfsfall für eine möglichst ungestörte Fortführung unseres Geschäftsverhältnisses sorgen zu können.

Wenn Sie jetzt oder im Verlauf unserer Geschäftsbeziehung nähere Auskünfte zu diesen Plänen wünschen, erteilt sie Ihnen Ihr BKS Bank Berater gerne.

Szenarien	Alternativ-BM und Begründung für Eignung
1. BM ist seitens des Administrators kurzfristig nicht verfügbar (maximal 1 Zins-/Abschlussperiode)	<p>Referenzwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BM weiterverwenden, keine Vertragsänderung • Zuletzt veröffentlichten vertragskonformen Wert heranziehen <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen- und Kreditgeschäft: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Information an Kunden, wenn gesetzlich vorgesehen (zB VKrG, HIKrG) ◦ Zuletzt veröffentlichten vertragskonformen Wert heranziehen • Derivatgeschäft: Bekanntgabe des alternativen Referenzwertes entsprechend der Einzelvereinbarung.
2. BM ist aufgrund der Ankündigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder	<p>Referenzwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativindikator: 1W-EURIBOR

<p>des Administrators mittel-/langfristig nicht verfügbar (mehr als 1 Zins-/Abschlussperiode)</p>	<p>EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) bezeichnet den Zinssatz, zu dem sich Banken in der EU- und EFTA Ländern auf dem unbesicherten Geldmarkt untereinander kurzfristig (bis zu 12 Monate) Geld leihen.</p> <p>An jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr Central European Time werden die EURIBOR-Werte festgesetzt.</p> <p>1W-EURIBOR bezeichnet den EURIBOR für eine Laufzeit von 1 Woche.</p> <p>Der 1W-EURIBOR wird auf folgender Homepage veröffentlicht: www.emmi-benchmarks.eu.</p> <p>Begründung für Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Eignung als alternativer Indikator wird darin gesehen, dass auch hier durchschnittliche Interbanken-Zinssätze auf demselben Markt wie bei der €STR herangezogen werden, lediglich mit einer anderen Fristigkeit. ○ Die Bank muss eine nach EU-Referenzwerte-Verordnung (VO(EU) 2016/1011) zulässige Benchmark als Alternative verwenden. Der EURIBOR ist als Benchmark zugelassen und in das Benchmark-Register eingetragen. Administrator ist das EMMI (European Money Market Institute) <p>Die obige Vorgehensweise wird bei allen Produkten der BKS Bank AG, die die €STR als Vertragsbestandteil haben, wie oben beschrieben angewendet.</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen- und Kreditgeschäft: Vertragsanpassung mit dem Kunden herbeiführen: <ul style="list-style-type: none"> ○ ausdrückliche Zustimmung oder Zustimmungsfiktion bzw. ergänzende Vertragsauslegung. • Derivatgeschäft: Bekanntgabe des alternativen Referenzwertes entsprechend der Einzelvereinbarung. • Wenn erforderlich: Information an die zuständige Aufsichtsbehörde.
<p>3. BM ist aufgrund der Ankündigung der zuständigen .2. Aufsichtsbehörde nicht</p>	<p>Referenzwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativindikator: 1W-EURIBOR

<p>geeignet, da die BM nicht länger repräsentativ ist oder die zugrundeliegenden Marktverhältnisse nicht mehr widerspiegelt, die die BM zu einem bestimmten Zeitpunkt zu messen vorgab, wobei jeweils nicht mehr mit einem Wiedereintritt der Eignung zu rechnen ist</p>	<p>EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) bezeichnet den Zinssatz, zu dem sich Banken in der EU- und EFTA Ländern auf dem unbesicherten Geldmarkt untereinander kurzfristig (bis zu 12 Monate) Geld leihen.</p> <p>An jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr Central European Time werden die EURIBOR-Werte festgesetzt.</p> <p>1W-EURIBOR bezeichnet den EURIBOR für eine Laufzeit von 1 Woche.</p> <p>Der 1W-EURIBOR wird auf folgender Homepage veröffentlicht www.emmi-benchmarks.eu.</p> <p>Begründung für Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Die Eignung als alternativer Indikator wird darin gesehen, dass auch hier durchschnittliche Interbanken-Zinssätze auf demselben Markt wie bei der €STR herangezogen werden, lediglich mit einer anderen Fristigkeit. o Die Bank muss eine nach EU-Referenzwerte-Verordnung (VO(EU) 2016/1011) zulässige Benchmark als Alternative verwenden. Der EURIBOR ist als Benchmark zugelassen und im Benchmark-Register registriert. Administrator ist das EMMI (European Money Market Institute) <p>Die obige Vorgehensweise wird bei allen Produkten der BKS Bank AG, die die €STR als Vertragsbestandteil haben, wie oben beschrieben angewendet.</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen- und Kreditgeschäft: Vertragsanpassung mit dem Kunden herbeiführen: <ul style="list-style-type: none"> o ausdrückliche Zustimmung oder Zustimmungsfiktion bzw. ergänzende Vertragsauslegung. • Derivatgeschäft: Bekanntgabe des alternativen Referenzwertes entsprechend der Einzelvereinbarung. • Wenn erforderlich: Information an die zuständige Aufsichtsbehörde.
<p>4. Es wird unzulässig, dass die BKS Bank und/oder der Kunde die BM in der Vertragsbeziehung nutzt</p>	<p>Maßnahme:</p> <p>Im Einzelfall oder für die Gruppe von Verträgen mit gleichen BM prüfen, ob der oben unter 2 genannte Alternativindikator rechtlich zulässig verwendet werden darf, und ob es einer Zustimmung (evtl.</p>

	<p>mittels Zustimmungsfiktion) des Kunden bedarf bzw. die Anpassung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung möglich ist. Wenn zulässig, wird der unter 2. genannte Alternativindikator in der dort beschriebenen Weise angewendet.</p>
<p>5. BM wird ohne Ankündigung des Administrators oder der zuständigen Behörde dauerhaft nicht mehr veröffentlicht</p>	<p>Referenzwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativindikator: 1W-EURIBOR EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) bezeichnet den Zinssatz, zu dem sich Banken in der EU- und EFTA Ländern auf dem unbesicherten Geldmarkt untereinander kurzfristig (bis zu 12 Monate) Geld leihen. An jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr Central European Time werden die EURIBOR-Werte festgesetzt. <p>1W-EURIBOR bezeichnet den EURIBOR für eine Laufzeit von 1 Woche.</p> <p>Der 1W-EURIBOR wird auf folgender Homepage veröffentlicht www.emmi-benchmarks.eu.</p> <p>Begründung für Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Eignung als alternativer Indikator wird darin gesehen, dass auch hier durchschnittliche Interbanken-Zinssätze auf demselben Markt wie bei der €STR herangezogen werden, lediglich mit einer anderen Fristigkeit. ○ Die Bank muss eine nach EU-Referenzwerte-Verordnung (VO (EU) 2016/1011) zulässige Benchmark als Alternative verwenden. Der EURIBOR ist als Benchmark zugelassen und im Benchmark-Register registriert. Administrator ist das EMMI (European Money Market Institute) <p>Die obige Vorgehensweise wird bei allen Produkten der BKS Bank AG, die die €STR als Vertragsbestandteil haben, wie oben beschrieben angewendet.</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen- und Kreditgeschäft: Vertragsanpassung mit dem Kunden herbeiführen: <ul style="list-style-type: none"> ○ ausdrückliche Zustimmung oder Zustimmungsfiktion bzw. ergänzende Vertragsauslegung. • Derivatgeschäft: Bekanntgabe des alternativen Referenzwertes entsprechend der Einzelvereinbarung.

	<ul style="list-style-type: none">• Wenn erforderlich: Information an die zuständige Aufsichtsbehörde.
--	--